

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem -

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/ kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/ kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	27,91	11,24	293,10	0,63
Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS)	28,68	12,62	252,89	3,65
Niederspannung (NS)	31,13	12,88	255,53	3,91

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Ebene Niederspannung	Grundpreis €/a		Arbeitspreis ct/kWh	
	Nettopreis	Bruttopreis*	Nettopreis	Bruttopreis*
Entnahme ohne Leistungsmessung	99,50	118,41	12,05	14,34
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Speicherheizung	0,00	0,00	2,30	2,74
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Elektro-Wärmepumpen	0,00	0,00	2,30	2,74
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Elektromobilität	0,00	0,00	2,30	2,74

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

Modul 1 + 2, Ebene Niederspannung	Pauschaler Rabatt €/a		Arbeitspreis ct/kWh	
	Nettopreis	Bruttopreis*	Nettopreis	Bruttopreis*
Modul 1	170,30	202,66	-,**	-,**
Modul 2	-,**	-,**	4,82	5,73

*inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 19 % (ab 01.01.2021). Die ausgewiesenen Bruttopreise sind nachrichtlich und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. In den Abrechnungen wird die Umsatzsteuer auf den Gesamtbetrag fällig.

Entgelte für die Netznutzung - Netzreserve

Netz- oder Umspannebene	Inanspruchnahme		
	0 bis ≤200 h/a €/kW/a	> 200 h/a bis ≤400 h/a €/kW/a	>400 h/a bis ≤600 h/a €/kW/a
Mittelspannung (MS)	87,11	104,53	121,95
Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS)	143,38	172,05	200,73
Niederspannung (NS)	149,75	179,70	209,64

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV (Monatsleistungspreise)

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	48,85	0,63
Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS)	42,15	3,65
Niederspannung (NS)	42,59	3,91

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV Sätze 1 bis 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV Sätze 1 bis 4 StromNEV werden unter dem Vorbehalt vereinbart, dass die jeweiligen Voraussetzungen bei dem Letztverbraucher tatsächlich eintreten. Andernfalls erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV

Entgelte für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV werden je Entnahmestelle ermittelt, sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt.

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

Entgelte für Messstellenbetrieb

Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung.
Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt mit Leistungsmessung ¹⁾	Messstellen- betrieb €/ a
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	660,00
zuzügl. NS-Wandlersatz	30,00
Abschlag für kundenseitige Telekommunikationseinrichtung	-60,00
statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	-150,00

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung (Preise je Turnusablesung) ¹⁾	Messstellenbetrieb €/a	
	Nettopreis	Bruttopreis*
Eintarifzähler	12,00	14,28
Zweitarifzähler einschl. Tarifschaltung	38,40	45,70
NS-Wandlersatz	30,00	35,70
Schaltgerät	18,40	21,90
Messung Einspeiser	25,86	30,77

*inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 19 % (ab 01.01.2021). Die ausgewiesenen Bruttopreise sind nachrichtlich und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. In den Abrechnungen wird die Umsatzsteuer auf den Gesamtbetrag fällig.

Zusatzaufwendungen für Messstellenbetriebsleistungen außerhalb des Standarddienstleistungsspektrums ¹⁾	Messstellen- betrieb €/ a
Schaltgerät (TRE gem. § 6 EEG)	39,00
zusätzliche monatliche Datenbereitstellung an Kunden	140,00

1) Nicht aufgeführte Leistungen werden auf Anfrage bekanntgegeben und entsprechend der kundenspezifischen Anforderungen individuell kalkuliert.
Gleiches gilt für Kunden, welche Energieentnahmen und Einspeisungen tätigen sowie reine Einspeisungen.

Sonstige Entgelte	
Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ²⁾	ct/kWh
für nicht privilegierte Letztverbräuche	0,275
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV ²⁾	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000 kWh	0,643
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000 kWh	0,050
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb 1.000.000 kWh ³⁾	0,025
Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG ²⁾	ct/kWh
für nicht privilegierte Letztverbräuche	0,656
²⁾ Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de). ³⁾ sofern Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG	
Konzessionsabgabe	ct/kWh
Belieferung von Tarifkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner ⁴⁾	1,32
Belieferung von Tarifkunden Schwachlasttarif	0,61
Belieferung von Sondervertragskunden	0,11
⁴⁾ Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).	
Sonderleistungen	jeweils €
Trennung vom Netz, Wiederanschluss, Sonderablesung auf Wunsch	30,00

Ausgleich von Mengenabweichungen bei der Verwendung von Standardlastprofilen

Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt gemäß § 13 der Stromnetzzugangsverordnung auf der Grundlage monatlicher Marktpreise. Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt ab 01.04.2016 gemäß Vorgabe der Bundesnetzagentur. Die Preise verstehen sich als reine Energiepreise zzgl. der geltenden gesetzlichen Abgaben und Steuern ⁵⁾. Das Netznutzungsentgelt, die Mehrkosten aus gesetzlichen Abgaben, Entgelte für Messstellenbetrieb sowie Konzessionsabgabe werden unabhängig davon erhoben.

5) Die Stromsteuer wird dann erhoben, wenn ein Versorgerelaubnisschein gem. § 4 StromStG nicht bzw. nicht in originaler Mehrausfertigung vorliegt.

Sämtliche Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.